

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 8. Juni 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Nachstehend wird die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien bewirkte Vertheilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Oppeln auf die landwirtschaftlichen Winterschulen beziehungsweise auf die bei denselben behufs Ausbildung der Wanderlehrthätigkeit angestellten Lehrkräfte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es gehören

- zu dem Lehrbezirk der Schule zu Oppeln und werden von obengenannten Wanderlehrern Director Wodarz und Landwirtschaftslehrer Arndt in Oppeln während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Vermählungen und Vorträgen besucht die Kreise Oppeln, Groß-Strehliß, Godel, Gleiwitz, Lublinitz, Neustadt (polnisch sprechender Theil), Ratibor, Rybritz, Pleß, Zabrze, Kattowitz, Beuthen, Tarnowitz, Kosenberg, Kreuzburg;
- zu dem Lehrbezirk der Schule zu Reisse (Wanderlehrer Director Strand und Landwirtschaftslehrer Dr. Dehnicke) die Kreise Leobschütz, Neustadt (deutsch sprechender Theil), Falkenberg, Grottkau, Reisse. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirkt ferner für den ganzen Bezirk der Kammer der landwirtschaftliche Wanderlehrer Dr. Richter zu Breslau. Dasselbe gilt von dem Flachbauinstructor Heißig zu Popelau, während der Wanderlehrgärtner Wichmann zu Liegnitz für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz und der Obergärtner Müller zu Brieg für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obstbau bestellt sind.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht:

Professor Dr. B. Schütze, Director der agriculturchemischen Versuchsanstalt zu Breslau, beziehungsweise die Vertreter desselben, weiterhin der Director des milchwirtschaftlichen Instituts zu Proskau Dr. Klein und der Assistent an gedachter Anstalt Kirten.

Außerdem steht Herr Professor Dr. Luedcke zu Breslau nebenamtlich der Kammer in allen culturtechnischen Fragen als Sachverständiger zur Seite.

Anträge auf Inanspruchnahme der Thätigkeit desselben sind an die Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien in Breslau zu richten.

Oppeln, den 17. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Nolte.

Inverläßigen Nachrichten zufolge wird seit einiger Zeit ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Theils finden sie als Signalpfeifen, vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis zu 86% Blei, während nach sachverständiger Aeußerung ein Gehalt von 10% Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 273) für Es-, Trink- und Kochgeschirr, sowie für Flüssigkeitsmaße außersten Falls zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist.

Inwieweit diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bitten die §§ 12 bis 15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten.

Nach verschiedenen Mittheilungen sind neuerdings außer solchen Kinderspielzeugen vielfach auch andere Spielgaben als stark bleihaltig befunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Geschirr für Puppenküchen (Tassen, Schüsseln, Teller, Schalen, Eßbesteck) sowie von Blasinstrumenten für Kinder (Trompeten, Schreihälmen, Tarpedosolten, insbesondere deren Mundstücken) berichtet worden.

Sie wollen daher die mit dem Volkzuge des Nahrungsmittelgesetzes betrauten Behörden anweisen, ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit sich Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitschädlicher Bleigehalt sich ergibt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Inwieweit die Pfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden, wird ein unmittelbares Einschreiten gegen den Verkehr mit diesen gesundheitschädlichen Fabricaten nicht angängig sein, weil die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des vorbezeichneten Gesetzes vom 25. Juni 1887 in diesem Falle nicht zutreffen.

Berlin, den 8. April 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage gez. Förster.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln.

Der Minister des  
Innern.

Im Auftrage gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

Im Auftrage (Unterschrift.)

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnissnahme unter gleichzeitiger Warnung vor Benutzung derartiger Metallpfeifen.

Groß-Strefitz, den 2. Juni 1898.

### Betrifft die Reichstagswahl.

Die Herren Wahlvorsteher erlaube ich, das Wahlgeschäft, welches am **16. Juni d. J. in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags** stattzufinden hat unter genauerer Beachtung des denselben mittelst Schreibens vom 26. Mai cr. — II 3243 — zugegangenen Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des zugehörigen Wahlreglements vom 28. Mai 1870 an dem genannten Tage vorzunehmen. Ich mache nochmals auf folgende Bestimmungen des Reglements zur genauesten Beachtung aufmerksam:

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokale, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes). Abwehrende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltelt sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen Verstöße sind, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem anderen Kennzeichen versehen sind (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Jeder der Beisitzer entfaltelt jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

Die Wahlprotokolle nebst sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind **sofort nach der Wahl, spätestens am 17. d. Mts.** durch **explizite Voten**, welchen die **Gemeinde des Wahlortes** zu stellen hat an mich einzufenden.

Die Ortsbehörden haben diese Verfügung den Herrn Wahlvorstehern vorzulegen.

Groß-Strefitz, den 4. Juni 1898.

## Bekanntmachung.

Die Ermittlung des Ergebnisses der am 16. d. Mts. stattfindenden Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage im Wahlkreise Cosel—Groß-Strehlitz findet

**Montag, den 20. Juni d. J. Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**

im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses zu Groß-Strehlitz statt. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen. Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1898.

Das im Kreisblatt Stück 18 veröffentlichte Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahlvorsteher pp. für die am 16. d. Mts. vorzunehmende Reichstags-Abgeordnetewahl wird bezüglich des Wahlbezirks Nr. 30 Klein-Stanisch dahin abgeändert, daß an Stelle des Lehrers Pujat in Groß-Stanisch der Förster Schemeglo aus dem Gutsbezirk Klein-Stanisch als Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt wird. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher der betreffenden Ortschaften werden hiermit beauftragt, diese Veränderung sofort öffentlich bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1898.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1899 in Gemäßheit der §§ 31 bis 39, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt pro 1891 Seite 189 und fig. vorzugehen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtlokale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszuliegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprüche dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittelung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinden und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen anzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 21. April 1878 zum Schöffen- und Geschworenen-Amte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die im § 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 betreffend die Neureddaction des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich am § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Bis zum 5. September cr. erwarte ich von den Gemeinde- und Gutsvorstehern eine Anzeige über die erfolgte Einreichung der Urlisten an die zuständigen Amtsverwaltungen. Letztere erlaube ich erbennt, die eingeladenen Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln.

Groß-Strehlitz, den 1. Juni 1898.

Das diesjährige Ober-Ertraggeschäft für den hiesigen Kreis findet

Mittwoch den 15.

Freitag den 17.

und Sonnabend den 18.

Juni d. Jß. im Werner'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Beststellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Herespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Beststellungsliste zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen Vormittags 6 Uhr im Gastwirth Werner'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Verordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmitteln gegen die der Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgesehenen Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen. Rein Militärpflichtiger darf einen Stoch, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informirte Vertreter zu dem Oberertragsgeld einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunfts-ertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden angerufenen Mannes ist es nothwendig, daß die Herren

Bürgermeister, Guts- u. Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obergerichtsgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsorts aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Rührtheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reclamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände aus § 32 der Behrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reclamationen, welche erst nach Beendigung des Ersatzgeschäftes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreis-einlagen sind daher auf die sie treffenden Nachtheile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reclamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reclamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisphysicatsattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwister unter 14 Jahre muß auch der Gemeindevorsteher, beym. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reclamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämmtliche vorzustellenden Mannschaften müssen unter allen Umständen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unzerzählige Duplikate bei mir zu beantragen. **Bis zum 1. Juni d. Js.**

ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung eingezogen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Befristungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheidigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheidigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheidigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten genau anzugeben. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden. Groß-Strehly, den 23. Mai 1898.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Lehrer Hugo Kalkstein in Groß-Strehly den Adler der Inhaber des Königlich Preussischen Ordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Groß-Strehly, den 1. Juni 1898.

#### Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zum Stüd 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stüd 14 S. 121 vvo 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. alljährlich in der Regel mindestens einmal und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gemeinden mit Fischzucht im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrszeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amts- und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises fordern ich daher mit Bezug auf meine Circular-Verfügung vom 2. April 1881 — A II 1997 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde und jeden Wasserlauf sofern es nicht noch geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Commissionen nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Thätigkeit treten zu lassen, und demnach gegen sämmtige Räumungspflichtige eventl. mit Strafe und Zwangsmahregeln einzuschreiten.

Bis zum 15. October cr. ist mir anzuzugeben:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schau-Commissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. daß die Räumung überall ordnungsmäßig stattgefunden hat, event. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß-Strehly, den 3. Juni 1898.

Nachdem auf dem zum Gutsbezirk Kosmier gehörigen Vorwerk Schymonia unter dem dort aufgestellten Rindvieh der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, verordne ich für die Gemeinde- und Gutsbezirke Kosmier, Suchau, Kosmierka und Waldhäuser was folgt:

1. Das Treiben von Rindvieh, Schafen und Schweinen außerhalb der Feldmark ist verboten. Der Transport von Vieh nach anderen Orten ist mit polizeilicher, in jedem einzelnen Falle nachzunehmender Erlaubnis nur zu Wagen und wenn die Ausfuhr nur zum Zwecke sofortiger Abschächtung erfolgt, zulässig. Die hierzu benutzten Wagen müssen sofort nach jedesmaligem Gebrauch gehörig gereinigt und desinficirt werden.
2. Der Austrieb von Schweinen aus den angeführten Ortshäusern auf Wochenmärkte wird untersagt.
3. Die Verladung von Klauenvieh aus dem Guts- und Gemeindebezirk Kosmier auf der Eisenbahn ist bis auf Weiteres untersagt.

Zu widerhandelungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden haben diese Anordnungen in ortsfälliger Weise zu publiciren und ersuche ich die beteiligten Ortspolizeibehörden für die strengste Durchführung der angeordneten Maßregeln Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 4. Juni 1898.

Befähigt der Kolonist Josef Pach zu Mischline als Schöffe für die Gemeinde Mischline.

Groß-Strehly, den 2. Juni 1898.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises** veranlasse ich, bis zum 28. d. M. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate April, Mai und Juni 1898 a, nach Sachfen gegangen, b, ausgemindert sind.

Negatioanzeige ist nicht erforderlich.  
Groß-Strehlitz, den 4. Juni 1898.

Der **Königliche Landrath.**  
von Allen.

### Bekanntmachung.

Die **Gemeinde-Vorstände** der Ortschaften, in welchen Taback gebaut wird, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Formulare zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzten Grundstücke bei dem **Steuer-Amte des Bezirks** in der erforderlichen Anzahl zur Betheilung an die Tabackpflanzler der Gemeinde kostenfrei abgeholt werden können.

Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 verpflichtet ist, der Steuerbehörde **bis zum Ablauf des 15. Juli** die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, und daß diese Anmeldung in Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke spätestens **am 3ten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung** hervort werden muß.

Die pro Erntejahr 1897 noch rückständige Tabacksteuer ist bis zum 15. Juli d. J. bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

Oppeln, den 2. Juni 1898.

**Königliches Haupt-Steuer-Amt.**

Im diesseitigen Bezirk sind für die zur Entlassung kommenden Reservisten nachstehende Arbeitsnachweisstellen eingerichtet worden: **In Gleiwitz:** Im Vereinslokal des Kriegervereins Gleiwitz, (Deutsche Bierhalle), Beuthnerstraße Nr. 16, bei Restaurateur Jonas Böhm. **In Groß-Strehlitz:** Im Volksgarten, Gartenstraße Nr. 5. **In Klein-Fabriz:** Am Marktplatz, Kaniastraße Nr. 3.

Sämmtliche Arbeitgeber werden erucht, ihren Bedarf an Arbeitskräften bei den betreffenden Arbeitsnachweisstellen anzumelden.

Die Anmeldung kann bei mehreren Arbeitsnachweisstellen erfolgen, doch werden die Arbeitgeber **dringend** gebeten, die **Besetzung** der Stelle überall dort zur Kenntniß zu bringen, wo sie dieselbe ausgeschrieben haben.

Gleiwitz, den 16. Mai 1898.

**Königliches Bezirks-Commando.**

Die nachbenannten **Gemeinde- und Gutsvorstände**, welche den Kreisblatt-Verfügungen des Herrn Vorstehenden der Einkommensteuer-Bearbeitungs-Commission vom 18. November v. J. und vom 22. April d. J. noch nicht nachgekommen sind, werden an die **sofortige** Einreichung der Einkommensteuers- Zu- und Abgangslisten für das I. bezw. II. Halbjahr 1897/98 mit dem Bemerkten erinnert, daß falls die Listen nicht binnen 8 Tagen hier eingehen sollten, die kostenpflichtige Abholung derselben an zuständiger Stelle nachgeholt werden wird.

Es fehlen die Listen a) **für das I. Halbjahr von den Gemeinden:** Kzienzowies, Mokolohna, Neudorf, Schimichow; **von den Gutsbezirken:** Himmelwitz, Kaltwasser, Lafisch, Ottmuth, Dtmütz; b) **für das II. Halbjahr von den Gemeinden:** Namowitz, Dollna, Jarischau, Kadlubitz, Krasshona, Krempa, Kzienzowies, Frei-Bogetei Leschnitz, Wischline, Mokolohna, Dtmuth, Kosmiontau, Schironowitz v. P., Bierchlesch; **von den Gutsbezirken:** Chornilla, Himmelwitz, Jarischau, Dtmuth, Sandowitz bezw. Gemeinde Jarwaditz und Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1898.

**Königliche Kreis-Kasse.**

Die **land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge** sind im Laufe des Monats **Juni cr. an die Landes-Haupt-Kasse** abzuführen; deshalb haben die **Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises** dieselben **bis zum 22. Juni cr. an die unterzeichnete Kasse** zu zahlen.

Die **bis dahin nicht eingegangenen Beträge** müssen **zwangsweise** eingezogen werden.  
Groß-Strehlitz, den 7. Juni 1898.

**Die Kreis-Communalkasse.**

### Bekanntmachung.

Wegen umfassender Reparatur der Uff-—Jarischauer Straße wird dieselbe in der Umgebung des Dorfes Jarischau vom 7. d. Mts. in der Weise gesperrt daß:

- vom 7. bis 15. Juni cr.** geht die Passage während des Wegebau's von der Brennerlei bis zum Wegweiser für die Fuhrwerke durch den Dominialhof an dem Wirthshause und der Kirche vorbei nach der westwärts am Eingange des Dorfes gelegenen Brücke.
- vom 15. bis 25. Juni cr.** geht die Passage während des Wegebau's vom Wegweiser bis zum Schulfelde durch das früher Bronzelsche jetzt Kolodziej'sche Gehöft.

Uff, den 3. Juni 1898.

**Der Amtsvorsteher.**

Der Lumpenhammer Franz Klopak in Boritsch wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Denselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt, noch der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Schankwirthe, die dieser Verfügung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Staubendorf, den 2. Juni 1898.

**Der Amtsvorstand.**

## Marktpreise.

pro 100 Kilogramm.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Eckd Fier
		Weizen R. pf.	Roggen R. pf.	Gerste R. pf.	Hafer R. pf.	Erbsen R. pf.	Speise- bohnen R. pf.	Hansen R. pf.	Kar- toffeln R. pf.	Hen R. pf.	R. pf.			
Groß-Strehlig, am 1. Juni 1898	Höfster Niedrigster	22 — 20 25	17 75 16 —	16 — 14 50	18 — 16 50	19 50 17 75	22 — 19 50	30 — 28 50	5 50 5 —	5 50 5 —	27 — 25 —	2 40 2 —	2 20 2 —	
Ujeß, am 3. Juni 1898	Höfster Niedrigster	23 — 20 50	18 — 16 —	16 25 14 50	18 — 16 50	— — — —	— — — —	— — — —	5 50 5 —	5 50 5 —	27 — 25 —	2 20 2 —	2 20 1 80	
Leßmitz, am 31. Mai 1898	Höfster Niedrigster	18 50 18 —	15 — 14 50	16 — 15 50	15 50 15 —	18 — 17 —	18 — 17 50	— — — —	5 — 4 50	— — — —	— — — —	2 40 2 20	2 — 1 80	

## Anzeiger.

### Zwangs-Versteigerung!

Mittwoch, den 15. Juni cr. Vor-  
mittags 9 Uhr

werde ich vor dem Rathhause in Groß-  
Strehlig

die Schuhwaaren sowie einen  
Paßes Schäfte und Leder und  
die Möbelstücke

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich  
versteigern.

Pilarsky,  
Gerichtsvollzieher.

Mein in Rosowdze belegenes  
Haus, in welchem seit Jahren ein flottcs  
Spezerei-, Eisen-, Mehl- und  
Garderobengeschäft

nachweislich mit bestem Erfolge betrieben  
wird, beschrichtige ich unter günstigen Be-  
dingungen bald zu verkaufen euent zu  
verpachten.

Isidor Steinitz, Leßmitz D.-S.



### Fahrräder.

Die besten Marken  
Stöwers-  
Greif, Dür-  
kopps „Diana“  
Schladitz-  
Räder etc.

zu billigen Preisen,  
coulantc Zahlungs-  
bedingungen.

Gebrauchte Räder nehme in  
Zahlung.

**V. Kucharczyk,**

Suchbaldna.

Überzeugen Sie sich,  
dass wieder  
**Fahrräder**  
zu Zehnertheile  
zu verkaufen sind.  
Die besten und dabei  
die allerbilligsten sind.  
Wiederverkäufer gesucht.  
Haupt-Katalog gratis & franco.  
Augusti Stukenbrok Einbeck  
Deutschlands größtes  
Special-Fahrrad-Versand-Haus.

## Beschluss.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Scharnosin  
Band I Blatt 23 auf den Namen des Galtwirts Julius Szczesny und seiner Ehe-  
frau Pauline, geborenen Malata zu Scharnosin belegenen Grundstückes wird mit  
E Einwilligung des betreibenden Gläubigers, Försters Gienzforstky zu Plohmühle vor-  
läufig eingestellt. Die Termine am 25. Juni cr. werden aufgehoben.

Groß-Strehlig, den 7. Juni 1898.

**Königliches Amtsgericht.**  
gez. Graetzer.

## Offenes Strafvollstreckungsersuchen.

Der Buchbindergehilfe **Franz Mazur** aus St. Annaberg, Kreis Groß-  
Strehlig, geboren am 9. October 1878 zu Zawisz ist durch rechtskräftiges Urtheil  
des Königlichen Schöffengerichts hier selbst wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung  
mit 3 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit einem Tage Gefängniß bestraft.

Es wird erucht, den p. Mazur, dñnen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbe-  
kannt ist, im Betretungsfalle festzunehmen, an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern,  
welche um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten erucht wird. Bei Zahlung  
der Geldstrafe von 3 Mark ist von der Verhaftung Abstand zu nehmen. — D. 41 97.

Leßmitz, den 31. Mai 1898.

**Königliches Amts-Gericht.**

## Erben gesucht!

Am 27. Dezember 1897 ist in Barmen der Wagenführer Franz Schymet,  
welcher am 9. April 1864 in Foremba geboren, gestorben. Die Erben werden auf-  
gefordert, sich beim Unterzeichneten zur Regulirung des Nachlasses zu melden. Der  
Vater des Verstorbenen heißt (Herr) Johann; seine Mutter Klara, eine geborene  
Zanger. Die Brüder heißen: Johann, Joseph und Karl, die Schwestern Klara und  
Marie. Die Gemeinde- und Ortsvorstände werden erucht, Vorkommendes ortsüblich  
bekannt zu machen.

Foremba bei Leßmitz, den 1. Juni 1898.

**Der Amtsvorsteher-St. V. Warhja.**

**Jeden Donnerstag  
Schlachtwieh-Markt  
in Gleiwitz,**

— wenn Donnerstag ein Feiertag, dann Freitag! —  
**Der Magistrat.**

**Dominium Rosniontan verkauft**  
einen sehr gut erhaltenen  
geschlossenen Wagen.

Per 1. Oktober findet

**1 Wächter**

mit arbeitsfähiger Familie Stellung auf  
Dominium Warmuntowiz.

Preisliste bei Nennung  
dieser Zeitung kosten/los!

**WAFFENFABRIK**

Jagd- und Scheibengewehre,  
Pisolen, Revolver und  
Feschings nach  
bewährten  
Systemen

Waffenfabrik und Fahrradwerk  
**Simon & Co. Suhl Thür.**

Bei Auftrag kann sehr um 3/4 Abzahl. ob  
auf Wegzahl. Fahrlohn reduziert werden.

Von  
höchster  
Vollendung sind  
**SIMSON-Räder**

**FAHRRADWERK**

## Schachtarbeiter

werden bei hohem Lohn und dauernder  
Arbeit sofort angenommen von der

**C. Just'schen**  
Dampfziegelei-Verwaltung  
Rohberg, b. Beuthen OS.

Ein größere Anzahl

**kräftiger Arbeiter**

findet sofort dauernde Beschäftigung in den  
Portlandcement-Fabriken  
zu Groschowitz.

Schlesische Actien-Gesellschaft  
für Portlandcement-Fabrikation  
zu Groschowitz bei Oppeln.

Harmonica

Musikinstrumente wie Violinen,  
Cellen, Zithern, Gitarren, Trom-  
meln etc., Holz- und Blechblas-  
instrumente, Saiten jed. Art, mech.  
Musikwerke liefern unter Garantie  
bestens und billigst die Musik-  
instrumenten- u. Saitenfabrikanten  
Curt Schuster & Co., Maschinenbau in S.  
Messe, Preisliste gratis und franco! — Unsere gutgefort

**40 Morgen Roggen**

find auf dem Halme zu verkaufen.

B. Pohl, Groß-Strehlitz.

In meinem Bureau ist eine Kanzleienstelle sofort  
zu besetzen.

Groß-Strehlitz, den 4. Juni 1898.

Der königliche Landrath.

J. V.: Fleischer, Kreis-Sekretair.

Bekanntmachung.

Am 2. Juli er. findet in Lublink eine

**Thierschau**

statt, bei welcher Handwerkern, Maschinen-Fabrikanten und Kaufleuten Gelegenheit ge-  
boten wird, auf eigene Rechnung und Gefahr land- und hauswirthschaftliche  
Geräthe auszustellen, und bleibt bei rechtzeitiger Anmeldung ein Platz hierfür  
reservirt. Eine Prämirung dieser Ausstellung findet nicht statt. Diesbezügliche An-  
meldungen sind mit Angabe des gewöhnlichen Ausstellungsraumes bis zum 15. Juni  
an Herrn Gerstmann, Lublink, schriftlich einzureichen.

Der Vorstand des land- und forstwirthschaftlichen  
Vereins zu Lublink.

Wegen Aufgabe der Pacht von Neudorf verkaufe ich  
von heut ab sämmtliches lebendes und todtcs Inventar be-  
stehend in

Nutzkühen und Kalben, Acker-Pferden, Ackergeräth,  
Arbeitswagen, Dresch- und Säemaschinen zc. zc.

Groß-Strehlitz, den 1. Juni 1898.

**Fuhrmann,**

Gutspächer.

## Die großen Grasverkäufe

auf der Herrschaft Rosmierka-Kadlub finden statt am

20. 21. 22. 24. und 25. Juni

und beginnen stets früh 8 Uhr an der für den betreffenden Tag zuerst genannten  
Wiese.

Es kommen zur meistbietenden parzellenweisen Verpachtung folgende Wiesen-  
flächen:

am 20. Juni

225 Morgen bei Krochnitz,

am 21. Juni

4 Morgen in Jagden 6, 20 Morgen in Jagden 5, 1 im Revier  
20 Morgen in Jagden 10, 10 Morgen in Jagden 1, 1 Vorrich.

am 22. Juni

die 54 Morgen große Kuska und ca. 7 Morgen bei Dorf Döschel,  
die Oborawiese bei Kadlub-Hochhofen.

am 24. Juni

ca. 40 Morg. am Kadlub-Stubendorfer Wege, ca. 20 Morg. am Kadlub-Grodisko'er Wege  
Zebina-Wiese und Zebina-Teich, Grabize-Wiese und Grabize-Teich 1 im Revier  
und die Bleschna-Wiesen | Döschel.

am 25. Juni

Im Revier Döschel: Die Marketen-Wiese, Kosten-Teich, Rosmierka'er Bogunka-  
Teich, Döschel'er Bogunka-Teich mit den anliegenden Wiesen.

Kadlub, Post Kraschew

Gräflich von Strachwitz'sche Forstverwaltung.

**Für Pensionäre pp.**

In Mokrolohna etwa 3 Minuten von Groß-Strehlitz entfernt, ist direct am Barke eine  
Wohnung 4 Stuben, Küche und Zubehör oder 2 Stuben, Küche und Zubehör sofort  
zu vermieten und zu beziehen.

C. Heine, Mokrolohna.

Ansichts - Postkarten,

Neueste Künstler-Postkarten,

Sammel - Albums

empfehlen

G. Hübner's Papierhandlung.

# Pergament-Papier

zum Verbinden von Krausen, Töpfen etc.

G. Hübner.

## Das „Berliner Blatt“

loset vierteljährlich nur 60 Pf.

Es in beständigem Interesse geleitet, bringt unser Blatt, aus Versehen des Lesers und der Hauptstadt, alle kausale Erklärungen. Beilagen nimmt jede Fortschritt und jeder Landestrichter an. Volk der Briefträger das „Berliner Blatt“ ins Haus bringen, so hat 60 Pf. extra zu bezahlen. Preisnummern unentgeltlich. Berlin, Neuenstr. 39.

## Eine Wohnung

von 3 schönen Zimmern, Küche und Zubehör ist per bald oder vom Juli cr. bei mir zu vermieten.

J. Skopp, Deschorwitz.



Löwenwarter & Co.  
Kontingents-Gesellschaft  
zu Köln a. Rhein.

Importierte zahlreicher Auslagen  
sowie städtischer und öffentlicher  
Krankensalinen, anerkt

**COGNAC**

Von diesen Ärzten als Stärkungsmittel empfohlen

an M. 2. — 50 Pf.  
\* \* \* \* \* 2.50  
\* \* \* \* \* 3.00  
\* \* \* \* \* 3.50  
Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist deshalb von chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten



Alleinige Niederlage (Verkauf  
in 1/2 und 1/4 Flaschen) für Groß-Strehly  
bei Herrn

F. Freyhöfer.

# Die Kirschnutzung pro 1898

auf dem Dominium Wiegshütz Kreis Cosel O.S.  
ist bald zu verpachten.  
Näheres beim Wirthschaftsamt.



## Offertiere die neueste Schuttler-Maschine

für Hand- und Fußbetrieb. Diese Maschine näht den feinsten Steppstich vorwärts und rückwärts ohne anzuhalten.  
Concurrenzfrei

**V. Kucharczyk,**

Nähmaschinenhandlung und eigene Reparaturwerkstatt.

Für gute Leistung 10 Jahre Garantie.

## Jeder Käufer

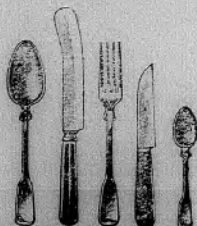
von:

# Rathreiner's Saccinip-Malkaffee

erhält in sämtlichen Niederlagen

als Zugabe unsonst bei Einkauf von:

- 1 Pfund 1 Kaffeeöffel
- 1 Kaffeeöffel  
oder
- 2 Pfund 1 Gabel  
oder
- 1 Küchenmesser
- 3 Pfund 1 Tafelmesser.



## Dungghys

per Ctr. 70 Pfg. incl. Sack versendet gegen Nachnahme ab  
Station Czernitz O.S.

Charlottegrube Czernitz O.S.